

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS FESTLICHER SOMMER IN DER WIES e. V.

(Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 19. April 2007)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen "FÖRDERVEREIN FESTLICHER SOMMER IN DER WIES e. V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Schongau.

(3) Der Verein fördert das Musikleben in der Stadt und in der Region Schongau, insbesondere die Aufführungen des Chores und des Orchesters der Stadt Schongau sowie namentlich die Konzertreihe „Festlicher Sommer in der Wies“. In diesem Rahmen fördert er Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein erfüllt durch die Verfolgung der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnungsentscheidung ist Widerspruch zulässig, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sonstiger Art des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts werden. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrags kann für natürliche Personen, Mitglieder von Chor und Orchester der Stadt Schongau und andere Mitglieder verschieden bemessen werden. Es wird den Mitgliedern anheim gestellt, durch über die Beiträge hinausgehende Zuwendungen den Vereinszweck zu fördern. Der Jahresbeitrag wird am 1.1. eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein

Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder mit einem Jahresbeitrag länger als 12 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

§5 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Ebenso kann der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden zur Wahl vorschlagen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht entbunden.

§6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Chor und Orchester der Stadt Schongau sollen durch je ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Bewilligung außergewöhnlicher Ausgaben;
- Festlegung des Jahresprogramms nach Anhörung des künstlerischen Leiters.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den Stellvertreter unter Angabe der zu behandelnden Themen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

(4) Wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende dringliche Maßnahmen ohne vorherigen Vorstandsbeschluss vornehmen mussten, so haben sie die dabei nicht anwesenden Mitglieder des Vorstandes unverzüglich darüber zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, schriftlich und geheim gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Abweichend davon können die weiteren Vorstandsmitglieder im Block und per Akklamation gewählt werden, sofern kein Einspruch dagegen erhoben wird.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 8 Kuratorium

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Geschäftsjahre ein Kuratorium, dem mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitglieder angehören. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand und gibt ihm Anregungen für die Förderung des Vereinszweckes.

(3) Das Kuratorium wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder muss es einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes können zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden und können dann ohne Stimmrecht daran teilnehmen.

Desgleichen können die Mitglieder des Kuratoriums an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

(a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach §7 Abs. 1.

(b) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit.

(c) Die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters über die finanzielle Entwicklung sowie die Jahresabrechnung des Vereins.

(d) Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der beiden Rechnungsprüfer und deren Stellungnahme zur Entlastung des Vorstands.

(e) Die Bestellung der beiden Rechnungsprüfer.

(f) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem Vorstand nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus dringenden und wichtigen Gründen beschließen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss darüber hinaus innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Abstimmung

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Wahlen und Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins der Stadt Schongau zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige kulturelle Zwecke zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.